



3/SN-326/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Republik Österreich
 Bundesministerium für Justiz
 Postfach 63
1016 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
 Zl. 56 GE/19.93
 Datum: 13. OKT. 1993
 Verteilt: 15. OKT. 1993/Fl.
 Dr. Bauer

Zl. 243/93

DVR: 0487864

Betrifft: UrhG-Nov 1994; GZ. 8113/27-I4/93

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (UrhG-Nov 1994), zur Stellungnahme.

Folgendes ist anzumerken:

1. Grundsätzliches

Die weiteren Bemühungen des Gesetzgebers um eine zeitgemäße Fortentwicklung des österreichischen Urheberrechts werden begrüßt.

Im Hinblick darauf, daß diese Urheberrechtsreform in mehrfacher Hinsicht eine weitere finanzielle Belastung der Nutzer bringen soll, wird eine möglichst intensive Einbindung der Betroffenen in den Beratungsprozeß ange regt. Im übrigen enthält sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag einer sachpolitischen Stellungnahme zur wirtschaftlichen Zumutbarkeit dieser weiteren

Ansprüche (insb Vergütungsanspruch für Ausstellungen, Beteiligungsanspruch im Rahmen des Folgerechts).

2. Folgerecht

Soweit hinsichtlich der Einführung eines "Folgerechts" (§ 16 c) im EG Bereich Bemühungen um eine einheitliche Regelung dieses Themenkreises laufen, wäre ein Abwarten dieser internationalen Entwicklung zweckmäßig.

3. Filmurheberrecht

Das Abgehen von der bisherigen cessio legis-Lösung im Bereich des Filmurheberrechts (§ 38) wird begrüßt. Auch im Sinne einer Rechtsvereinheitlichung innerhalb Europas erscheint der Regelungsvorschlag mit der Vermutung eines umfassenden Werknutzungsrechts des Filmherstellers als eher zeitgemäß.

4. Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch

- a) Für das grundsätzliche Anliegen einer gewissen Abgeltung als Ausgleich für die freie Werknutzung zum eigenen Gebrauch, besteht Verständnis. Der Entwurf lässt freilich die letztlich entscheidende Frage offen, welchen Umfang die Belastung aus der Reprographieabgabe tatsächlich bringen wird. Dazu kommt, daß zusätzlich zur Geräteabgabe auch eine Betreiberabgabe erwogen wird. Gerade in Rechtsanwaltskanzleien wird in der täglichen Berufsausübung relativ viel kopiert. Zu einem sehr beträchtlichen Teil wird dies urheberrechtlich nicht geschütztes Material (etwa Formulare im Rahmen der Kurrentienverwaltung, einfache Mahnbriefe, Kostenverzeichnisse, einfache Korrespondenz etc) oder freie Werke iS des § 7 UrhG (Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Entscheidungen etc) oder allenfalls Werke im Rahmen der bestimmungsgemäßen Benutzung (eigene Entwürfe des Anwalts für seinen Klienten, Schriftsätze etc) betreffen. Hier werden also durchwegs keine fremden Rechte im Rahmen einer freien

- 3 -

Werknutzung in Anspruch genommen. Die Ermittlung, in welchem Umfang solche Kopien im Verhältnis zu jenen, bei denen eine freie Werknutzung in Anspruch genommen wird (zB Kopie eines Zeitschriftenartikels), stehen, würde einen unverhältnismäßig großen Aufwand erfordern. Eine derartige Abgabe scheint daher aus dieser Sicht weder zumutbar noch mit angemessenem Aufwand administrierbar.

b) Soweit die "Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch" eine Ausnahme nur für Filmwerke, die ihrer Beschaffenheit und ihrer Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, vorsieht, regen wir eine nochmalige Prüfung an, ob eine ähnliche Ausnahme nicht auch für Schulbücher vorzusehen wäre.

5. Wissenschaftliche Bildzitate

Die Klarstellung, daß wissenschaftliche Bildzitate nicht unter den Vergütungsanspruch fallen, wird im Sinne der Rechtssicherheit begrüßt.

6. Strafrechtliche Sanktionen

Die Entscheidung, strafrechtliche "Bagatellangelegenheiten" von der Verfolgung auszunehmen, hingegen die "gewerbsmäßige Begehung" strenger zu beurteilen, ist zu begrüßen.

7. Medienbeobachtung

An den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag wurde im Zuge des Begutachtungsverfahrens das Anliegen herangebracht, eine freie Werknutzung für die Medienbeobachtung zu unterstützen. In der Tat ist die in diesem Bereich gewünschte freie Werknutzung auch aus der Sicht der Rechtsanwaltschaft von Wichtigkeit. Um im Einzelfall Rechtsverletzungen (insb. Medieninhaltsdelikte bzw. Verletzungen des Persönlichkeitsrechts) dokumentieren und gegebenenfalls verfolgen zu können, ist die in § 41

- 4 -

UrhG vorgesehene "freie Werknutzung im Interesse der Rechtspflege und der Verwaltung" allein unzureichend. Es wird vielmehr oft im Vorfeld eines solchen Beweisverfahrens erforderlich sein, Medien zu beobachten und gegebenenfalls eine Dokumentation (Vervielfältigung aus einem Printmedium, Aufzeichnung einer Rundfunksendung etc) zu besorgen. Dazu sind vor allem die Medienbeobachtungsunternehmen, die laufend eine Vielzahl von Medien beobachten und Medieninhalte nach Stichworte suchen können, geeignet. Diese sollten in die Lage versetzt werden, ihre Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit und letztlich der Rechtsstaatlichkeit, legal im Rahmen einer freien Werknutzung (also freigestellt von allfälligen Unterlassungsansprüchen der Urheber) auszuüben. Dieser Reformwunsch erscheint daher durchaus gerechtfertigt.

Wien, am 21. September 1993

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Schuppich

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär

